

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 313/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
40625 Düsseldorf, Heyestraße 99,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 1997 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter H e i t h e c k e r
und K i n g l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. August 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der klagende Kreis wendet sich gegen die Höhe seiner Beiträge für die Versicherung der Schüler und Kinder in Kindergärten für das Jahr 1989 (Veranlagungsbescheid des beklagten Gemeindeunfallversicherungsverbands vom 2. Januar 1989 idF des Widerspruchsbescheids vom 21. Juni 1989; die Bescheide aufhebendes Urteil des Sozialgerichts vom 30. Juli 1993 und klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 27. August 1996).

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision war zurückzuweisen. Der geltend gemachte Grund, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, und die dazu gegebene Begründung können nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) führen.

Der Beschwerdeführer hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage, "inwieweit Gebietskörperschaften aufgrund von kurzfristigen Satzungsänderungen, welche zu einer gravierenden Beitragserhöhung und Kostenbelastung führen, diese hinzunehmen haben, obwohl diese Beitragsänderungen in der Haushaltsplanung des betreffenden Jahres wegen des verspäteten Zeitpunktes ihrer Bekanntgabe nicht mehr berücksichtigt werden können".

Auch wenn das Bundessozialgericht (BSG) eine vom Beschwerdeführer bezeichnete Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit, wenn deren Beantwortung im Ergebnis unmittelbar aus dem Gesetz zu entnehmen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; Beschluß des Senats vom 26. September 1996 - 2 BU 143/96 -; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 66). Nach dem Rechtsstandpunkt des LSG verstößt die für das Jahr 1989 in der Satzung und Beitragsordnung des Beklagten angeordnete Verteilung der in die Sachträgerschaft der Städte, Gemeinden und Kreise fallenden Aufwendungen nach dem Umlagemaßstab der Einwohnerzahl nicht gegen die sich aus § 770 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ergebende gesetzliche Ermächtigung, wonach die Satzung bestimmen kann, für welche Gruppen die Beiträge nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten, dem Entgelt, dem Einheitswert, als einheitliche Mindestbeiträge oder nach einem anderen angemessenen Maßstab umgelegt werden. Der ab dem Jahre 1989 vorgenommenen Anknüpfung der Beitragspflicht an die Sachträgerschaft der im Verbandsgebiet des Beklagten betriebenen Schulen und Kindergärten - und damit die Einbeziehung der Umlagegruppen 1 und 2 - Landschaftsverband und Kreise - s § 2 Abs 1 der Beitragsordnung vom 3. Oktober 1988 - lag nach den weiteren Ausführungen des LSG die Absicht zugrunde, die Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung mit der Beitragspflicht zusammenzuführen. Dieses Ziel durfte jedenfalls für einen Übergangszeitraum



ermessensfehlerfrei mit dem in der Vergangenheit praktizierten und bewährten Umlagemaßstab der Einwohnerzahl für die Umlagegruppen der Gemeinden, Städte und Kreise verbunden werden. Allerdings wurde - wie das LSG weiter festgestellt hat - bei der Umsetzung der geänderten Beitragsregelung im Jahre 1989 deutlich, daß der an der Sachträgerschaft ausgerichtete Umlagemaßstab nach der Einwohnerzahl zu einem auffallend starken Mißverhältnis der Belastung innerhalb der Umlagegruppe der Kreise führte. Erst die Widersprüche der gemessen am konkreten Ausmaß ihrer Sachträgerschaft unverhältnismäßig hoch belasteten Kreise deckten auf, daß die dem Beklagten angehörenden Kreise in sehr unterschiedlichem Umfang an der Sachträgerschaft der Schulen und Kindergärten beteiligt waren und sind. Dies führte zu einer Änderung der Beitragsordnung - bereits - ab dem 1. Januar 1990. Nach Auffassung des LSG rechtfertigt jedenfalls für die Übergangszeit des Jahres 1989 die Heranziehung des Klägers in der festgesetzten Höhe. Bei der Grenzziehung des dem Satzungsgeber zustehenden Ermessens kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine Umstrukturierung der Beitragslast, wie sie vom Beklagten ab dem Jahre 1989 angestrebt wurde, mit nicht immer voll überschaubaren Risiken verbunden ist und sich oft erst bei der praktischen Umsetzung im nachhinein herausstellt, daß die Neuregelung zu unangemessenen Ergebnissen führt. In solchen Fällen muß der Rechtszustand von den beitragspflichtigen Mitgliedern vorübergehend hingenommen werden, sofern er - wie hier geschehen - bei nächster Gelegenheit beseitigt wird. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 2200 § 731 Nr 2; vgl auch Urteil des Senats vom 21. August 1991 - 2 RU 54/90 - = HV-INFO 1991, 2159 = NZA 1992, 335) entspricht dies dem im Beitragsrecht anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Unfallversicherungsträger bei der Gestaltung des Gefahrtarifs sich auf die Unfallgefahr auswirkenden neuen Entwicklungen nicht sofort, sondern erst nach einem Beobachtungszeitraum Rechnung zu tragen hat.

Nach alledem kommt das LSG zu der Auffassung, daß dem Beklagten keine ermessensfehlerhafte Auswahl der ihm von § 770 Satz 2 RVO beispielhaft eingeräumten Möglichkeiten vorgehalten werden kann, weil seine zuständige Vertreterversammlung mit ihrer ersichtlich allseitig gebilligten Neuordnung der Beitragsgestaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab 1990 den Bedenken des Klägers und anderer betroffener Kreise Rechnung getragen hat.

Von diesen Rechtsgrundsätzen ausgehend ist die Beantwortung der vom Kläger bezeichneten Rechtsfrage im Ergebnis unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen. Die von der Vertreterversammlung am 3. Oktober 1988 beschlossene Beitragsordnung für das Jahr 1989 wurde nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung am 12. Dezember 1988 noch vor Beginn ihrer Geltungszeit - und damit ohne jede Rückwirkung - im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GVBl) am 30. Dezember 1988 (GVBl 1988, 537 ff) bekannt gemacht. Wie auch bei entsprechenden Änderungen eines Gefahrtarifs in der gewerblichen Unfallversicherung und der den Unternehmern zuzumutenden Änderung



einer Beitragsgestaltung waren hier die Verbandsmitglieder des Beklagten für das Veranlagungsjahr 1989 rechtlich und tatsächlich in der Lage, notfalls im Wege eines Nachtragshaushalts - wie das LSG zutreffend ausführt -, sich auf die noch rechtzeitig verabschiedete und bekannt gemachte neue Beitragsordnung und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen einzustellen. Von einem "verspäteten Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe" kann hier nach den Feststellungen des LSG nicht ausgegangen werden.

Die übrigen Ausführungen des Beschwerdeführers zielen im Kern auf das Begehren einer materiell-rechtlichen Überprüfung der Rechtsansicht des LSG. Dies wird insbesondere in den Ausführungen des Klägers deutlich, das LSG verkenne, daß der Beitragsgerechtigkeit widersprechende Übergangsregelungen rechtlich nur dann hingenommen werden könnten, wenn keine sachgerechte Beitragsbemessung möglich sei; dies sei jedoch, wie der Vergleich mit den nachfolgenden Veranlagungsjahren zeige, nicht der Fall. Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluß des Senats vom 20. Dezember 1996 - 2 BU 277/97 -). Dieser Hinweis soll keinesfalls Bedenken des Senats gegen die materiell-rechtliche Auffassung des LSG andeuten.

Davon abgesehen setzt sich der Beschwerdeführer auch nicht mit der oa Rechtsprechung des BSG zur Umgestaltung von Neuregelungen nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum auseinander; er gibt auch nicht an, inwieweit für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits diese Rechtsprechung einer Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedarf.

Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

